

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freie Rothenburger Vereinigung – Freie Wähler – FRV“ (kurz: FRV).
2. Er hat seinen Sitz in Rothenburg ob der Tauber.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Freie Rothenburger Vereinigung – Frei Wähler – FRV ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürgerinnen und Bürger, die sich dem Wohle der Stadt Rothenburg ob der Tauber, des Landkreises Ansbach und des Bezirkes Mittelfranken verpflichtet fühlen.
2. Zweck und Aufgabe der FRV ist es, den Bürgern der Stadt Rothenburg ob der Tauber eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit beteiligt sich die FRV an den Wahlen auf kommunalen Ebenen. Persönlichkeiten, die sich diesen Wahlen stellen, dürfen keiner politischen Partei angehören, dies gilt nicht für Bewerber um das Amt des Oberbürgermeisters.
4. Die Freie Rothenburger Vereinigung ist berechtigt, übergeordneten, gleichgesinnten Vereinigungen beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ab dem 16. Lebensjahr werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Ausschuss entscheidet, beantragt. Sie wird dem Mitglied durch Zusendung oder Aushändigung der Satzung bestätigt. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Personen, die sich um die FRV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 4.1. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.
 - 4.2. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder seine Mitgliedspflichten verletzt. Über den Ausschluss entscheidet – unter Ausschluss des Rechtsweges – der Ausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen zwei Wochen schriftlich gegen die Entscheidung auf Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 3a Mitgliedschaft im FW Freie Wähler Kreisverband Ansbach e.V.

Mit dem Aufnahmeantrag stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den FW Freie Wähler Kreisverband Ansbach e.V. Der Vorstand gibt diesen Aufnahmeantrag an den FW Freie Wähler Kreisverband Ansbach e.V. weiter.

Mitglieder, die der Freien Rothenburger Vereinigung – Freie Wähler – FRV bereits vor Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 12. Juli 2007 beigetreten sind, stellen mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung eine Aufnahmeantrag für den FW Freie Wähler Kreisverband Ansbach e.V. Der Vorstand gibt die Aufnahmeanträge in Form der Mitgliederliste nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung an den FW Freie Wähler Kreisverband Ansbach e.V. weiter. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied seinen Aufnahmeantrag für den Kreisverband schriftlich beim Vorstand widerrufen.

§ 4 Beitrag

1. Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens zum 31. März eines Jahres zu zahlen.
2. Beitragspflicht entsteht erst ab dem 18. Lebensjahr.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe der Freien Rothenburger Vereinigung sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. einem oder zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. dem Schatzmeister
 - 1.4. dem Schriftführer oder einem zweiten gleichberechtigtem Schriftführer

Dem Vorstand gehören zusätzlich die FRV-Stadtratsmitglieder, FRV-Kreistagsmitglieder und FRV-Bezirkstagsmitglieder an.

2. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt mit dem Eintritt in eine politische Partei.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer und schriftlicher Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter leiten die Sitzungen der Vorstandschaft.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung, einer seiner Stellvertreter - anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Erhält ein Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, gilt er als abgelehnt.
6. Auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder muss der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einberufen. Der Antrag ist unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen. Die Vorstandssitzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder der drei Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis, die der beiden Stellvertreter ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

§ 7 Ausschuss (erweiterte Vorstandschaft)

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. dem Vorstand

- 1.2. den gewählten Mitgliedern
 - 1.3. den Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft im Ausschuss erlischt mit dem Eintritt in eine politische Partei.
 3. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung in geheimer und schriftlicher Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 4. Im Ausschuss werden bedeutsame kommunalpolitische Angelegenheiten und wichtige Vereinsthemen beraten. Bei der Behandlung fachlicher Themen können Sachverständige zugezogen werden.

Aufgaben des Ausschusses sind:

- 4.1. Beschlussfassung
 - 4.1.1. über die Aufnahme von Mitgliedern
 - 4.1.2. über die Vorschläge der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - 4.1.3. über die Wahlvorschläge für die Nominierungsversammlung zu den Wahlen auf den kommunalen Ebenen und zur Oberbürgermeisterwahl
 - 4.1.4. über den Vorschlag zur Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - 4.1.5. über die Vorschläge der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Delegierten zur
 - 4.1.5.1. Kreisdelegiertenversammlung
 - 4.1.5.2. Bezirksdelegiertenversammlung
 - 4.1.5.3. Landesdelegiertenversammlung
 - 4.1.6. über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern
 - 4.1.7. über den Ausschluss von Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- 4.2. die Vorbereitung und Organisation von Wahl- und Vereinsveranstaltungen
- 4.3. die Entscheidung über sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- 4.4. die Entgegennahme der Berichte
 - 4.4.1. der FRV-Stadtratsmitglieder
 - 4.4.2. der FRV-Kreistagsmitglieder
 - 4.4.3. der FRV-Bezirkstagsmitglieder

5. Der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter leiten die Sitzung.
6. Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Ausschussmitglieder muss der Vorsitzende eine Ausschusssitzung einberufen. Der Antrag ist unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen. Die Ausschusssitzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
7. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Ausschusses werden, mit Ausnahme der Abstimmung über den Ausschluss von Mitgliedern, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Erhält ein Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, gilt er als abgelehnt.
8. Über jede Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Freien Rothenburger Vereinigung – Freie Wähler - FRV (kurz: FRV)
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und dem Hinweis, dass Anträge nur behandelt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind, zu erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muss der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag ist unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet:
 - 3.1. in jedem Jahr
 - 3.1.1. über die Entgegennahme der Jahresberichte
 - 3.1.2. über die Entlastung des Vorstandes
 - 3.1.3. über die Entlastung des Ausschusses
 - 3.2. in Wahljahren
 - 3.2.1. über die Wahl des Vorstandes
 - 3.2.2. über die Wahl des Ausschusses
 - 3.2.3. über die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - 3.2.4. über die Wahl der Delegierten

- 3.3. über Satzungsänderungen
 - 3.4. über die Auflösung des Vereins
 - 3.5. über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden
4. Der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter leiten die Sitzung.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können, sofern dies die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.
6. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Gibt es nur einen Wahlvorschlag, kann per Akklamation abgestimmt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt. Die Wahlen unter Punkt 3.2. sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.
7. Stimmrecht besitzt jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Ausschusses auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und nicht einer politischen Partei angehören.

§ 10 Nominierungsversammlung

1. Bei den Nominierungsversammlungen sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Nominierungsversammlung wahlberechtigt sind und mindestens einen Monat dem Verein angehören.

§ 11 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

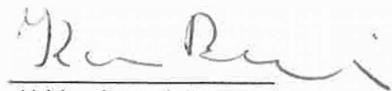
1. Die Auflösung der Freien Rothenburger Vereinigung – Freie Wähler – FRV kann nur in einer alleine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung muss erfolgen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn:
 - 2.1. drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind und
 - 2.2. drei Viertel der Anwesenden die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der Stadt Rothenburg ob der Tauber zu, und ist ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck in der Stadt zuzuführen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ändert die Satzung vom 17.Juli 1959, samt den Ergänzungen vom 21.Februar 1972, vom 27.März 1972, vom 04.Juni 1997 und vom 10. März 1998. Sie tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 28.12.2022 in Kraft.
Eine Ergänzung erfolgte nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 22. Juli 2005. Eine weitere Ergänzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Juli 2007 beschlossen. Eine weitere Ergänzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Dezember.2022 beschlossen

Rothenburg ob der Tauber, im Dezember 2022


(1.Vorsitzende)


(Stellvertreter)